Grund der Anregung

„25 für 25“

Anregung

Nach Fertigstellung der WSW-Baustelle Hesselnberg (Bereich um die dortige Grundschule) wird entsprechend des Ratsbeschlusses von 1991 (Gehwegbreite von 2,0 Metern) und den gesetzlichen Planungsvorgaben auf die Anordnung von Gehwegparken verzichtet und aufgrund der Fahrbahnbreite einseitig Zeichen 283 (Haltverbot) angeordnet, so daß auf der anderen Fahrbahnseite geparkt werden kann und gleichzeitig zweispuriges Begegnen von Fahrzeugen problemlos möglich ist.

Begrün(d)ung

Die „alte“ Regelung hat auf beiden Seiten halbseitiges Gehwegparken angeordnet bzw. geduldet. Die für Fußgänger nutzbare Gehwegbreite beträgt dann nur noch gut einen Meter und verhindert das unbeschwerte Begegnen von Fußgängern, inklusive Rollstuhlbenutzern, Kinder unter 10 Jahren auf Fahrrädern und so weiter, vgl. Abb. 1 bis 4.

Bereits der Ratsbeschluß von 1991 spricht sich für eine Gehwegbreite von 2,0 Metern aus. Die Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen EFA (R 2), Ausgabe 2002, sehen pro Person 1,0 m Breite vor, zuzüglich diverser Sicherheitsabstände zu Gebäuden und Fahrbahn, so daß ein Gehweg eine Mindestbreite von 2,50 Metern haben muß. Unterhalb dieser Breite ist die Anordnung von (halbachsigem) Gehwegparken lt. Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) unzulässig, da die vorgeschriebene Begegnung nicht zweier Fußgänger nicht möglich ist. Auf der Website des *Fachverbandes Fußverkehr Deutschland e.V.* sind zig weitere Richtlinien aufgeführt.

Im naheliegenden Wicküler-Park stehen ausreichend Stellflächen zur Verfügung. Der Betreiber versicherte dem Pententen gegenüber, daß auch aktuell noch freie Stellplätze vermietet werden. Ein Grundrecht auf Parken vor der eigenen Haustüre gibt es nicht.

Von daher ist die erneute Anordnung von Gehwegparken auf der Straße Hesselnberg abzulehnen und ein gutes Beispiel, wie man den Parkverkehr in vorhandene Parkhäuser lenkt.

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.

***Abb. 1**: Baustellenabsperrungen auf der Linie der bisherigen Parkmarkierungen.Passieren ist nur möglich, wenn sich eine Person in einen Hauseingang quetscht. Mit Rollstuhl, Kinderwagen, Fahrrad (Kinder bis 10 Jahren), Tretroller usw. ist dies leider nicht möglich.*

***Abb. 2:** Lose Baustellenabsperrungen in Höhe der bisherigen Parkmarkierungen. Wegen der anstehenden Müllabfuhr muß sich der Petent mit seinem Rad zu Fuß über die Baustelle bewegen.*

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.